

schuß gewählt worden; nächst ihm hatte der Abg. Graichen 18 Stimmen. Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, zu dem Berichte des fünften Ausschusses, des D. Theile Beschwerde betreffend. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Jungnickel, uns den Vortrag zu gewähren.

Berichterstatter Abg. Jungnickel: Der Bericht lautet folgendermaßen:

D. Theile, im 67., 68. und 69. Wahlbezirke zum Landtagsabgeordneten gewählt, erhielt nach dem am 14. Januar von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse die Missive zugesendet.

Die Criminalabtheilung des Dresdner Stadtgerichts, vor welcher D. Theile wegen Theilnahme an den Maiereignissen sich in Untersuchung und Haft befindet, hat bei Mittheilung jener Urkunde ihm eröffnet, daß es rücksichtlich seiner Entlassung bei der früher gefällten abfälligen Resolution verbleiben müsse und hat unter Andern als Grund für diese Vorausbescheidung angeführt, daß aus der Verfassungsurkunde nach Lage der Sache sich ein Grund für seine Freilassung nicht ergebe.

In einer Eingabe vom 27. Januar d. J. spricht der Abgeordnete D. Theile gegen die Kammer die Hoffnung aus, daß sie durch geeignete Mittel auf Abstellung der Behinderung dringen werde, welche der Erfüllung seiner Pflichten als Abgeordneter entgegenstehen.

Der Ausschuß hat hiernach die Frage zu prüfen,

„ob der D. Theile und die Kammer, in welche er gewählt wurde, ein verfassungsmäßiges Recht auf die Entlassung desselben aus der Haft haben?“

Der §. 84 der Verfassungsurkunde spricht im Allgemeinen die Unverletzlichkeit der Person der Stände sowohl in ihrer Gesamtheit als der einzelnen als Grundsatz aus. Wenn es unbestritten ist, daß der Landtag (Ständeversammlung) jetzt dauert und D. Theile Mitglied desselben ist, so würde auch das in §. 84 gewährte Recht sich auf ihn erstrecken. Das mehrfach erregte Bedenken, daß ein zum Abgeordneten Gewählter nur dann als „Mitglied der Ständeversammlung“ nach §. 84 der Verfassungsurkunde zu verstehen sei, wenn er bereits in der betreffenden Kammer selbst eingetreten sei, kann nach §. 84 der Verfassungsurkunde nicht als begründet erachtet werden.

Es ist nicht Schuld des Abg. D. Theile, daß er noch nicht eingetreten; er ist daran nur durch äußern Einfluß behindert geblieben, durch die Verwirklichung der behaupteten Unanwendbarkeit des §. 84 auf ihn; was er nicht konnte, obschon er wollte, kann ihm nicht zum Nachtheile da angerechnet werden, wo es sich eben erst um die Anwendbarkeit des §. 84 und die Rechtmäßigkeit seiner Behinderung handelt.

Es kann aber auch jener Unterschied zwischen Mitgliedern, die schon körperlich in die Kammer getreten, und Mitgliedern, welche, obschon dazu berechtigt, noch nicht in die Kammer eingetreten sind, mit rechtlichem Ansehen nicht gezogen werden, denn das Gesetz würde, hätte es eine solche Unterscheidung in sich dulden wollen, dieselbe selbst gezogen haben und ziehen müssen.

Da das Gesetz dies nicht gethan, da §. 84 der Verfassungsurkunde nicht für wirklich fungierende und die nur ge-

wählten, nicht für eingetretene und für nicht eingetretene Abgeordnete Verschiedenes bestimmt, so steht es auch einer Auslegung nicht zu, eine solche Unterscheidung in dasselbe hineinzulegen. Wenn man dies dürfte, so würde es vorwurfsfrei sein, auch zwischen unrechtmäßig, aus politischer Furcht Suspendirten und zwischen andern Suspendirten im Sinne des Wahlgesezes zu unterscheiden und einen solchen Unterschied durch Interpretation in die betreffende Bestimmung des Wahlgesezes hineinzulegen. Dieser würde der Verfassungsurkunde aber auch rationell unmöglich sein; denn das Wesentliche ist die Wahl zum Abgeordneten durch Stimmenmehrheit oder Ernennung; in ihr beruht das Recht des Volksvertreters; der reelle Eintritt in die Kammer ist nicht die Verleihung eines Rechtes, sondern nur eine Folge jenes Rechtes. Hätte das Gesetz sich nicht an die Wahl selbst, an den Ursprung der Berechtigung halten wollen, so würde es den bloßen Namen über die Sache stellen, in Unwesentlichem seine Duelle suchen, und dies darf eine Auslegung, welche von der Achtung für das Gesetz geleitet wird, diesem nicht zutrauen.

Das Gesetz selbst aber giebt sogar positiven Anhalt dafür, daß unter „Mitglied der Ständeversammlung“ — wie natürlich — auch die Gewählten, aber in die Kammer noch nicht Eingetretenen, zu verstehen sind.

Im §. 69 der Verfassungsurkunde heißt es: für jedes Mitglied der Ständeversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen; in Uebereinstimmung hiermit wird ebenfalls bei der Zusammenberufung der Kammern in der diesfallsigen im Gesetzblatt erscheinenden Verordnung von den Mitgliedern beider Kammern gesprochen. §. 69 der Verfassungsurkunde erkennt daher durch jene Bezeichnung selbst an, daß es schon vor dem Eintritte der Abgeordneten in die Kammer Mitglieder derselben gäbe und die Gewählten schon vor dem körperlichen Zusammentritte der Kammer Mitglieder derselben sind. Vor dieser Bezeichnung allein schon muß jeder Auslegungsversuch sich für entbehrlich halten. Allein auch an andern Stellen erkennt die Verfassungsurkunde dasselbe an, z. B. §. 115.

Es würde nach jener Unterscheidung gar keine Abgeordneten (Stände) vor dem Zusammentritte der Kammern geben. Gleichwohl werden in §. 115 der Verfassungsurkunde die Gewählten, noch nicht Eingetretenen schon wie in §. 84 „Stände“ genannt, nämlich zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesessammlung und durch an jeden zu erlassende Missive einberufen.

Also schon vor der Einberufung, schon vor dem Eintritte in die Kammern sind die Gewählten im Sinne der Verfassungsurkunde „Stände“.

Auch hat die Regierung früher dies gar nicht anders verstanden. So sagte v. Könneritz auf dem außerordentlichen Landtage 1847 (zweite Kammer Nr. 15, S. 352):

„Wenn die Erledigung (der Eigenschaft eines Abgeordneten) vor dem Landtage erfolgt, so ist der frühere Stellvertreter nicht mehr bloß Stellvertreter, sondern Stand und Abgeordneter. Die Missive muß an Jeden geschickt werden, der das Recht und die Pflicht hat, auf dem Landtage zu erscheinen. Der Stellvertreter eines vorher ausgeschiedenen Abgeordneten ist eo ipso „Stand.“

Bezugnehmend auf §. 115 der Verfassungsurkunde, beanspruchte der damalige Staatsminister von Könneritz das